

Gemeinsame Position

31.10.2007

der Verbände

BDEW, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft

**BDH, Bundesindustrieverband Deutschland Haus-, Energie- und Umwelt-
technik**

BFW, Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen

DVGW, Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches

FIGAWA, Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach

GdW, Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen

**Haus & Grund Deutschland, Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentümer**

IWO, Institut für wirtschaftliche Oelheizung

MWV, Mineralölwirtschaftsverband

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband ZIV

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebe-
reich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 18.10.2007

- Der vorliegende Gesetzentwurf wird abgelehnt.
- Die Anforderungen im Gesetzentwurf sind wettbewerbsverzerrend.
- Diese Ausgestaltung des Gesetzes verursacht steigende Kosten.
- Der Gesetzentwurf verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz.
- Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind nicht konsistent.
- Der Gesetzentwurf muss grundlegend überarbeitet werden.
- Die Umsetzung der Zielvorgabe muss im Rahmen der EnEV oder analog zur EnEV erfolgen.

Der vom Bundesumweltministerium vorgelegte **Gesetzentwurf** für ein Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 18.10.2007 **wird** von den Verbänden **abgelehnt**.

Folgende Punkte im Gesetzentwurf werden kritisiert:

1. Die **Anforderungen** an Energieträger und Energietechnik **im Gesetzentwurf** sind **wettbewerbsverzerrend**. Die Regelungen des Gesetzentwurfs begünstigen bestimmte erneuerbare Energietechnik, während andere erneuerbare Energietechnik faktisch von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen wird. Diese wettbewerbsverzerrende Wirkung des Gesetzentwurfs ist sachlich nicht nachvollziehbar und steht nicht in Relation zur Vermeidung von CO₂-Emissionen oder anderen Umwelteinwirkungen. Zudem schränken die wettbewerbsverzerrenden Regelungen des Gesetzentwurfs die Auswahl der für das jeweilige Gebäude optimalen Kombination aus Energiesparmaßnahmen und erneuerbaren Energien deutlich ein. Die Begünstigung einer bestimmten Energietechnik führt in der Folge auch zu einer einseitigen Ausrichtung der Entwicklungsaktivitäten der Industrie.
2. Diese **Ausgestaltung des Gesetzes** wird **steigende Kosten** für selbstgenutztes Wohneigentum und vermietete Wohnungen **verursachen**. Laut Begründung zum Gesetzentwurf wird bestimmte erneuerbare Energietechnik faktisch von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen, gerade weil sie deutlich kostengünstiger wäre als andere erneuerbare Energietechnik. Diese Ausgestaltung des Gesetzes zwingt Gebäudeeigentümer, Industrie und Gewerbe teurere Energietechnik einzusetzen, als es für die Zielsetzung des Gesetzes, Vermeidung von CO₂-Emissionen und Energieeffizienz, notwendig wäre.
3. Der **Gesetzentwurf verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz**. Gebäude unterscheiden sich hinsichtlich vieler Merkmale. Kaum ein Gebäude gleicht dem anderen. Einige dieser Merkmale, z.B. der regionale Standort, die nutzbare Dachfläche, die Ausrichtung des Gebäudes zur Sonne, haben direkten Einfluss, ob und welche erneuerbare Energietechnik für die Wärmeversorgung eingesetzt werden kann. Die Anforderungen an die Erfüllung der Nutzungspflicht erneuerbarer Wärmeenergie bzw. die Ersatzmaßnahmen sind im Gesetzentwurf sehr unterschiedlich, mit der Folge, dass die Kosten, die aus den Anforderungen resultieren, sehr

stark variieren. Ein Gebäudeeigentümer, der aufgrund von ihm nicht zu vertretenden Randbedingungen bestimmte, im Gesetzentwurf begünstigte, erneuerbare Energietechnik nicht einsetzen kann, muss auf andere, im Gesetzentwurf schlechter gestellte, dadurch teurere Energietechnik ausweichen und ist gegenüber anderen Gebäudeeigentümern klar benachteiligt. Diese Ungleichbehandlung steht nicht in Relation zur Vermeidung von CO₂-Emissionen oder anderen Umwelteinwirkungen und ist somit unbegründet.

4. Die **Regelungen** des Gesetzentwurfs sind **nicht konsistent**. Laut Begründung zum Gesetzentwurf müssen Gebäudeeigentümer zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie gezwungen werden, da sie erneuerbare Wärmeenergie selbst dann nicht nutzen, wenn die Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie wirtschaftlich und damit zumutbar wäre. Gleichzeitig sollen finanzielle Anreize für die Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt gesetzt werden. Es stellt sich somit die Frage, ist die Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie wirtschaftlich und damit eine Nutzungspflicht erneuerbarer Wärmeenergie zumutbar oder ist die Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie unwirtschaftlich und muss gefördert werden. Wenn die Nutzungspflicht erneuerbarer Wärmeenergie nicht wirtschaftlich ist, dann zwingt die Nutzungspflicht Gebäudeeigentümer zu Maßnahmen, die einen finanziellen Verlust zur Folge haben. Dies stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das individuelle Eigentum dar. Auch die Nutzungspflicht erneuerbarer Wärmeenergie kann nur innerhalb des Wirtschaftlichkeitsgebotes des Energieeinspargesetzes (EnEG) erfolgen.

Die Verbände fordern: **Der Gesetzentwurf muss grundlegend überarbeitet werden!**

- Die Vorgabe konkreter Ziele für Energieeffizienz und Vermeidung von CO₂-Emissionen muss ohne Technologievorgabe erfolgen. Mit welchen Maßnahmen die Vorgaben erreicht werden, muss dem Bauherrn oder Planer überlassen bleiben. In der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist dies bereits auch für zukünftige Anforderungen tragfähig umgesetzt.

- Alle Varianten erneuerbarer Energietechnik können mit den Berechnungsregeln der EnEV dargestellt und in einem sachlich richtigen, technologieoffenen, markt-konformen Kontext bewertet werden. In die Erarbeitung dieser Berechnungs- und Bewertungsverfahren haben die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft sehr viel Geld und Personalaufwand investiert.

Die Verbände fordern deshalb: **Die Ziele des Gesetzentwurfs, Klimaschutz und Energieeffizienz, müssen im Rahmen der EnEV oder analog zur EnEV umgesetzt werden.**